

Empfehlungen

Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer

(Art. 66a bis 66d StGB)

Im Bestreben, eine einheitliche Praxis bei den Strafverfolgungsbehörden herbeizuführen, lädt der Vorstand der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz die Kantone ein, unter Berücksichtigung des individuellen Charakters jedes Verfahrens, folgende Empfehlungen zur Umsetzung der Art. 66a bis 66d StGB (Inkrafttreten: 01.10.2016) anzuwenden:

1. Allgemeines

- a. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB für erfüllt bzw. die Voraussetzungen von Art. 66a^{bis} StGB für nicht erfüllt, so kann sie einen Strafbefehl erlassen. Sie begründet die Anwendung des Härtefalls.
- b. Straftaten, die der Beschuldigte als Minderjähriger begeht, können nicht zur Begründung eines Ausschaffungsentscheids herangezogen werden (Art. 3 JStG).
- c. Art. 66a Abs. 1 StGB findet auch Anwendung auf Teilnahmehandlungen (Anstiftung und Gehilfenschaft) und den Versuch (Art. 22 bis 25 StGB).
- d. Die Bestimmungen zur Landesverweisung sind anwendbar bei Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden. Vorstrafen, die vor dem 1. Oktober 2016 ausgesprochen wurden, werden berücksichtigt, und zwar auch solche des Jugendstrafrechts.
- e. Wird der Beschuldigte schuldig gesprochen, einen oder mehrere Ladendiebstähle trotz Hausverbot begangen zu haben, so rechtfertigt dies grundsätzlich noch keine obligatorische Landesverweisung. Die nicht obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis}StGB bleibt vorbehalten.
- f. Die Landesverweisung kann im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens in den Urteilstvorschlag aufgenommen werden.

2. Obligatorische Landesverweisung / Härtefall

- 2.1 Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, orientiert sich die Staatsanwaltschaft an folgenden Kriterien: Integration, familiäre und finanzielle Situation, Arbeits- oder Ausbildungswille, Anwesenheitsdauer in der Schweiz, Gesundheitszustand und Wiedereingliederungsaussichten im Ursprungsland.
- 2.2 Die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz sind in der Regel gegenüber den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung höher zu gewichten, wenn:
 - a. er im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci ist

und

 - b. er zwar eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB begangen hat, aber bloss eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen zu gewärtigen hat

und

- c. er keine Vorstrafe für eine Straftat gemäss Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufweist oder er in den letzten fünf Jahren nie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde.

2.3 Falls die genannten Bedingungen erfüllt sind, ist grundsätzlich kein notwendiger Verteidiger zu bestellen, zumal dem Beschuldigten konkret keine Landesverweisung droht und das strafbare Verhalten mittels Strafbefehl geahndet werden kann.

2.4 Wird Anklage erhoben für eine oder mehrere Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB, so ist grundsätzlich die Landesverweisung zu beantragen, ausser:

- a. wenn für einen Ausländer, welcher eine enge Bindung mit der Schweiz hat, eine bedingte Strafe von nicht mehr als 12 Monaten beantragt wird

oder

- b. wenn ein in der Schweiz geborener Ausländer zu beurteilen ist, welcher den Grossteil seines Lebens hier gelebt hat (vgl. Art. 15 BÜG *per analogiam*) und im Urteilszeitpunkt eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzt. In solchen Fällen ist eine besonders detaillierte Interessensabwägung durchzuführen.

Grundsätzlich wird bei Strafen von über 12 Monaten die Frage des bedingten oder teilbedingten Vollzugs nicht berücksichtigt. Ist jedoch der Aufschub der Strafe aus Gründen gewährt worden, die in engem Zusammenhang mit den in Ziff. 2.1 aufgeführten Kriterien stehen, so muss er für die Beurteilung der Ausschaffung berücksichtigt werden.

3. Die nicht obligatorische Landesverweisung

3.1 Wenn das Verhalten, die neu vorgeworfene(n) Straftat(en), die Vorstrafen und die zu stellende Prognose, den weiteren Verbleib des Ausländers in der Schweiz als mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar erscheinen lassen, ist grundsätzlich eine nicht obligatorische Landesverweisung zu beantragen, und zwar unabhängig von dessen Aufenthaltsstatus.

3.2 Unter Vorbehalt des unter Ziffer 3.1. beschriebenen Falls ist anzunehmen, das private Interesse des Ausländers am Verbleib in der Schweiz überwiege dem öffentlichen Interesse an dessen Landesverweisung, wenn:

- a. die Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz einen Strafbefehl erlassen kann;
- b. bei Anklageerhebung nicht mehr als 12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe beantragt werden.

3.3 Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt, so wird in der Regel die Landesverweisung gefordert.

4. Definition des Art. 148a Abs. 2 StGB

Von einem leichten Fall ist auszugehen, wenn die von einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe deliktisch erwirkten Leistungen oder Gegenleistungen (Mietzins, Finanzierung eines Objekts) den Betrag von CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

*Verabschiedet an der Delegiertenversammlung der SSK am 24. November 2016
Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen.*